

RS OGH 1991/8/27 5Ob15/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.1991

Norm

MRG §16 Abs3

Rechtssatz

Der Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe der Wohnung ist keineswegs der letzte Zeitpunkt, bis zu dem der nach dem Mietvertrag herzustellende Ausstattungszustand auch tatsächlich ausgeführt sein muß. Es genügt vielmehr, daß in einen entsprechend den durchzuführenden Arbeiten angemessenen Zeitraum Mietvertragsabschluß (und damit meist im unmittelbaren Zusammenhang die Übergabe der Wohnung) einerseits und die Ausführung der die Kategoriemeerkmale herstellenden Arbeiten andererseits fallen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 15/91
Entscheidungstext OGH 27.08.1991 5 Ob 15/91
Veröff: WoBl 1992,33

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0070281

Dokumentnummer

JJR_19910827_OGH0002_0050OB00015_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at